

Merkblatt Wechsel der Filialleitung

Betreiber_innen von Apotheken (Hauptapotheker_innen) müssen einen Filialleiterwechsel nach §2 Abs. 5 Ziffer 2 Apothekengesetz spätestens zwei Wochen vor einer beabsichtigten Änderung bei der zuständigen Behörde (Gesundheitsamt der StädteRegion Aachen) anzeigen.

Beim **Gesundheitsamt der StädteRegion Aachen, Trierer Str. 1, 52078 Aachen** sind folgende Unterlagen des_der Filialapothekers_in einzureichen:

1. Arbeitsvertrag mit dem_der Erlaubnisinhaber_in
2. Approbationsurkunde in beglaubigter Fotokopie oder Abschrift
3. Beschäftigungsnachweis nach der Approbation, insbesondere über die Tätigkeit während der letzten beiden Jahre.
4. Amtliches Führungszeugnis (Belegart 0) darf bei der Vorlage nicht älter als vier Wochen sein und als Verwendungszweck soll „Gesundheitsamt – Apothekenbetriebs-erlaubnis“ angegeben sein.
5. Ärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der_die Antragsteller_in nicht wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner_ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Leitung einer Apotheke unfähig oder ungeeignet ist. Diese ärztliche Bescheinigung darf nicht älter als sechs Monate sein.
6. Staatsangehörigkeitsnachweis oder amtlich beglaubigte Ablichtung des Personalausweises.
7. Nach § 2 Apothekengesetz erforderliche schriftliche Versicherungen (Anlagen).
8. Notariell beglaubigte eidesstattliche Versicherung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 5 Apothekengesetz (siehe eidesstattliche Erklärung). (Statt notarieller Beglaubigung kann die eidesstattliche Versicherung auch im Gesundheitsamt abgegeben werden).

Hinweis: Die Betäubungsmittelnummer bleibt bei einem Wechsel in der Leitung einer Filialapotheke gleich. Der_die neue Filialapotheker_in ist jedoch der Bundesopiumstelle vor Aufnahme seiner Tätigkeit am BtM-Verkehr anzuzeigen. Die Bundesopiumstelle weist darüber hinaus darauf hin, dass für den BtM-Verkehr zwischen den Apotheken eines_r Betreibers_in keine Erlaubnis nach § 3 BtM-Gesetz erforderlich ist. Es sind jedoch Abgabebelege nach den Vorschriften der Betäubungsmittel-Binnenhandelsverordnung (Abgabebeleg-Verfahren) auszufertigen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Dr. Müller ☎ 0241/5198-5513 oder Frau Scheufeld ☎ 0241/5198-5326